

MEIDERT AKTUELL

3. Quartal 2014

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über Neuigkeiten in unserer Kanzlei bieten.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



Falsche Angaben des Mieters rechtfertigen fristlose Kündigung

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Die Vorlage einer „frei erfundenen“ Vorvermieterbescheinigung stellt eine erhebliche Verletzung vorvertraglicher Pflichten dar, die eine Vertragsfortsetzung für den Vermieter unzumutbar machen. Der Vermieter ist zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung berechtigt.

Mit Urteil vom 09.04.2014 (VIII ZR 107/13) bestätigte der Bundesgerichtshof, dass falsche Angaben in einer Vorvermieterbescheinigung eine fristlose Kündigung rechtfertigen können. Hintergrund der Entscheidung war eine vom Mieter frei erfundene Vorvermieterbescheinigung. Sämtliche Angaben über den Vorvermieter, die pünktliche Mietzahlung sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen hatte der Mieter sich selbst ausgedacht. Der Vermieter kündigte nach Kenntnis hiervon das Mietverhältnis fristlos unter Berufung auf die gefälschte Bescheinigung. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die Vorlage einer gefälschten Mieterbescheinigung eine erhebliche Verletzung vorvertraglicher Pflichten darstelle. Unerheblich sei, dass in der vom Vermieter vorgelegten Bescheinigung auch un-

INHALT

- Falsche Angaben des Mieters rechtfertigen fristlose Kündigung
- Geschenkrückforderung vom Lebenspartner nach Trennung?
- Hausdurchsuchung auch wegen nur einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeit
- WEG-Verwaltung: Prozesskosten sind Kosten der Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 WEG
- Abzug latenter Steuerlast bei Pflichtteilsansprüchen und im Scheidungsverfahren
- Ersatz von Bestattungskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag
- AGB in Darlehensverträgen dürfen kein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite enthalten
- Bundesgerichtshof erklärt Baukostenvereinbarungsmodell für unwirksam
- Wichtig für Landwirte und andere PV-Anlagen-Betreiber: Wie lange stehen Unternehmer für Solaranlagen gerade?

zulässige Fragen enthalten waren. Fragen nach der Person und Anschrift des Vorvermieters, der Dauer der vorangegangenen Mietverhältnisse und der Erfüllung der mietvertraglichen Pflichten seien zulässige Fragen, die ebenfalls wie die Frage nach der Bonität für die Auswahl des Mieters von erheblicher Bedeutung seien.

Praxishinweis:

Der Vermieter ist stets gut beraten, wenn er vor Abschluss eines Mietvertrags dem Mieter eine sog. Mieterselbstauskunft überlässt, die der Mieter wahrheitsgemäß auszufüllen hat. Werden hier Angaben falsch erteilt und haben diese Aussagen zentrale Bedeutung für die Zahlungsfähigkeit des Mieters, kann bei unwahren Angaben der Vermieter nicht nur eine fristlose Kündigung aussprechen, sondern ebenfalls die Anfechtung des Mietvertrags wegen arglistiger Täuschung erklären.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20



Geschenkrückforderung vom Lebenspartner nach Trennung?

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

In einem vom BGH am 06.05.2014 entschiedenen Fall betreffend ein nicht verheiratetes Paar ging es darum, dass der Mann seinen Sparbrief über 50.000,00 € hälftig aufgeteilt hat, damit nunmehr er und seine Partnerin jeweils über einen Sparbrief von 25.000,00 € verfügten. Eineinhalb Jahre später trennte sich das Paar. Der Mann verlangte den Sparbrief mit 25.000,00 € zurück, weil er die Vermögensteilung nur im Hinblick auf die bisherige und zukünftige Partnerschaft getätigt hatte, welche ja jetzt beendet ist. Die Frau plädierte auf Schenkung „geschenkt ist geschenkt“ und verweigerte.

Das Landgericht gab dem Mann Recht. Das Oberlandesgericht gab der Frau Recht mit der Begründung, es liege eine Schenkung vor. Der BGH gab letztinstanzlich dem Mann Recht. Es liege keine Schenkung vor, sondern eine unbenannte Zuwendung, die nur im Hinblick auf den weiteren Fortbestand der Beziehung getätigt worden war.

Solche unbenannten Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn sich die Geschäftsgrundlage ändert, hier also die Beziehung beendet ist, wegen der die Teilung des Vermögens erfolgt war.

Eine Schenkung erfolgt in der Regel ohne Bedingungen und ohne dass damit eine weitere Tätigkeit oder ein Verhalten des Beschenkten zugrunde gelegt wird. Eine Schenkung erfolgt beispielsweise aus dem Motiv der Dankbarkeit oder aufgrund Verwandtschaft. Die Schenkung kann daher in der Regel nur wegen Verarmung des Schenkers oder wegen groben Undanks zurückgefordert werden. Bei der unbenannten Zuwendung, die der BGH hier gegeben sah, kann eine Rückforderung erfolgreich sein, wenn sich die Grundlagen, wegen der der Vermögensübertrag erfolgt ist, grundsätzlich ändern, so dass die Vermögensübertragung den neuen Verhältnissen angepasst werden kann.

Ein an die Freundin geschenkter Ring wird aber von den Gerichten mit Sicherheit als Schenkung gesehen. Bei der Übertragung einer Wohnungshälfte würden die Gerichte wahrscheinlich zu einer unbenannten Zuwendung tendieren. Hier sollte schon vor derartigen Vermögenstransaktionen für Klarheit gesorgt werden. (BGH X ZR 135/11, 06.05.2014)

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



Hausdurchsuchung auch wegen nur einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeit

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Das Grundgesetz garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Unter dem Begriff der Wohnung fallen auch Arbeits-, Geschäftsräume oder Garagen, nicht jedoch Fahrzeuge. Durchsuchungen dürften durch die Polizei nur dann vorgenommen werden, wenn sie durch einen Richter oder bei Gefahr in Verzug von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen angeordnet wird.

Grundsätzlich hat die Verfolgungsbehörde – im Regelfall die Polizei – auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Allerdings ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

Eine Durchsuchung kommt deshalb im Ordnungswidrigkeitenverfahren erst dann in Betracht, wenn eine andere Sachverhaltsaufklärung, z.B. durch Zeugenvernehmung etc. ohne Erfolg geblieben ist. Genügt z.B. zur Ermittlung des Fahrers eines Firmenfahrzeugs die Durchsuchung von Geschäftsräumen, so darf sich die Durchsuchungsanordnung nicht darüber hinausgehend auf die Wohnung beziehen. Auch ist eine Durchsuchung unzulässig, wenn es um weniger schwerwiegende Verkehrsdelikte geht, wenn z.B. nicht einmal ein Fahrverbot droht (z.B. unzulässig, wenn der Anordnung nur eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 33 km außerorts zugrunde liegt, LG Zweibrücken, Beschluss 22.12.1998, unzulässig wenn ein Verstoß gegen ein Überholverbot aufgeklärt werden soll, AG Landau, 23.02.2001). Gegen eine durchgeführte Durchsuchung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Damit kann auch die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung zur Überprüfung gestellt werden.

Anders liegt der Fall, wenn eine Wohnungsdurchsuchung zur Durchsetzung einer Beschlagnahme des Führerscheins erfolgt. Wurde z.B. die Fahrerlaubnis entzogen, so kann wiederum auf richterliche Anordnung eine Wohnungsdurchsuchung zur Sicherstellung des Führerscheins erfolgen. Häufig wird von den Ermittlungsbehörden übereifrig mit entsprechenden Durchsuchungsmaßnahmen gedroht. Wenn Sie von einer solchen Maßnahme betroffen sind, erklären Sie in keinem Fall Ihr Einverständnis mit der Durchführung. Nutzen Sie vielmehr die möglichen Rechtsmittel. Dies kann dazu führen, dass die bei einer Durchsuchung vorgefundenen Beweismittel nicht verwertbar sind.

Ihre Ansprechpartner im Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht sind:
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



WEG-Verwaltung: Prozesskosten sind Kosten der Verwaltung im Sinne des § 16 Abs. 2 WEG

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Macht die Wohnungseigentümergeinschaft Schadensersatzansprüche gegen einzelne Wohnungseigentümer gerichtlich geltend, sind die ihr entstehenden Prozesskosten gem. § 16 Abs. 2 WEG von allen Wohnungseigentümern zu tragen.

Mit Urteil vom 04.04.2014 entschied der Bundesgerichtshof eine insbesondere für Wohnungseigentümer und Verwalter entscheidende Frage: Als Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft muss auch der im Rechtsstreit obsiegende Miteigentümer für die Kosten des Rechtsstreits aufkommen. Werden daher Beitrags- oder Schadensersatzansprüche wie etwa Wohngeldforderungen gegen einen säumigen Wohnungseigentümer geltend gemacht und gewinnt die Wohnungseigentümergeinschaft, d. h. der säumige Eigentümer wird auf Zahlung der Wohngeldforderungen verurteilt, so sind die Kosten des Rechtsstreits trotzdem entsprechend der gesetzlichen Regelung gem. § 16 Abs. 2 WEG auf alle Wohnungseigentümer zu verteilen.

Praxishinweis:

Die Rechtsprechung gilt nur für gemeinschaftliche Beitrags- und Schadensersatzansprüche wie z. B. Wohngeldforderungen. Hingegen bei Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse bleibt es weiterhin bei dem Grundsatz, dass der obsiegende Miteigentümer gem. § 16 Abs. 8 WEG von den Kosten freizustellen ist.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20



Abzug latenter Steuerlast bei Pflichtteilsansprüchen und im Scheidungsverfahren

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Wer betriebliches Vermögen erbt, übernimmt damit die latent vorhandene Steuerlast, die sich dann realisiert, wenn solches Vermögen veräußert wird.

Diese latent vorhandene Steuerlast ist bei verschiedenen Bewertungsanlässen mindernd zu berücksichtigen. Wer betriebliches Vermögen erbt und Pflichtteilsansprüche zu bedienen hat, kann diese latente Steuerlast zum Abzug bringen, gleichgültig ob er Betriebsvermögen tatsächlich veräußern muss oder nicht. Unklar war bislang, ob bei der Berechnung der latenten Steuerlast auf die steuerrechtliche Situation des Erblassers oder des Erben abzustellen ist. Dies kann mitunter eine erhebliche Differenz ausmachen. Nunmehr hat das Oberlandesgericht Hamm klargestellt, dass die Steuerlast so zu berechnen ist, wie sie in der Person des Erben entstände. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Pflichtteilsanspruch erst mit dem Tod des Erblassers entsteht und der Nachlass erst in der Hand des tatsächlichen Erben veräußert werden kann.

Ähnliches gilt auch im Falle der Scheidung. Auch hier ist z.B. für die Berechnung des Zugewinnausgleichs die latente Steuerlast mindernd zu berücksichtigen, wenn ein Ehepartner Betriebsvermögen behält. Auch hier ist nunmehr durch den Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Abzug der latenten Steuerlast vorzunehmen ist, gleichgültig ob eine Veräußerung des Betriebsvermögens (z.B. Arztpraxis, Unternehmen, landwirtschaftlicher Betrieb) erfolgt oder nicht. Auch bei bestimmten Arten von Lebensversicherungen ist bei der Bewertung die anhaftende Steuerlast mindernd in Ansatz zu bringen.

Ähnliches gilt auch für die Bemessung des Wertausgleichsanspruchs bei der Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft, wenn der in die Gütergemeinschaft eingebrachte Vermögenswert (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb oder Unternehmen) zurückgefordert wird.

Wir beraten Sie fachkundig auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater zu allen bewertungstechnischen Fragen.

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



Ersatz von Bestattungskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag

C. Benedikt Zeplin
Rechtsanwalt

Sachverhalt: Ein Nicht-Erbe veranlasste die Beerdigung des Erblassers und trug deren Kosten. Daraufhin wollte er die Kosten von der Erbin ersetzt bekommen.

Bisher hatten nur die Fürsorgeberechtigten einen Anspruch gegenüber den Erben auf Erstattung der Beerdigungskosten. Fürsorgeberechtigte sind in der Regel die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, wenn der Verstorbene nicht jemanden ausdrücklich benannt hat. Veranlasste nun jemand, der nicht zu diesem Personenkreis gehört, die Beerdigung und trug die Kosten, hatte er bisher keinen Anspruch auf Erstattung gegenüber den Erben. Der BGH entschied jetzt anders. Ein Dritter, der die Bestattung übernommen hat, ohne fürsorgeberechtigt zu sein, kann Erstattung seiner Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag von den Erben verlangen. Jedoch gilt auch: Kann ein derartiger Anspruch nicht durchgesetzt

werden, weil die Erben nicht feststehen, der Nachlass überschuldet ist oder der Fiskus als Erbe die Haftungsbeschränkung auf den Nachlass geltend macht, fällt dies in den Risikobereich des Anspruchstellers und folgt aus seiner Pflicht zur Totenfürsorge. Mit anderen Worten: Er bleibt auf den Kosten sitzen. BGH, Hinweisbeschluss vom 14.12.2011 – IV ZR 132/11.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44
Rechtsanwalt C. Benedikt Zeplin, Tel.: 0821-90630-77



AGB in Darlehensverträgen dürfen kein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite enthalten

C. Benedikt Zeplin
Rechtsanwalt

Sachverhalt: Eine Bank hatte gegenüber Verbrauchern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Klausel „Bearbeitungsentgelt einmalig 1%“ vereinbart. Nachdem die Bank in zwei Instanzen erfolgreich das Bearbeitungsentgelt eingeklagt hatte, verlor sie vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

Die Richter am BGH stellten klar, dass das Bearbeitungsentgelt weder ein Entgelt für die vertragliche Hauptleistung (Kreditgewährung) noch für eine Sonderleistung ist. Beim Darlehensvertrag ist der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zins der laufzeitabhängige Preis für die Kreditgewährung. Durch den Zins werden die Kosten der Bank, wie die Zurverfügungstellung der Darlehenssumme, die Bearbeitung des Darlehensantrages, die Prüfung der Bonität, die Erfassung der Kundenwünsche und Kundendaten, die Führung der Vertragsgespräche oder die Abgabe des Darlehensangebotes abgegolten. Ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt widerspricht den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung. Die Verbraucher mussten das Bearbeitungsentgelt nicht bezahlen.

Überprüfen Sie Ihre Darlehensverträge darauf, ob Sie ein solches Entgelt bezahlt haben und lassen die Klausel kontrollieren. BGH, Urteil vom 13.05.2014 - XI ZR 405/12.

Ihr Ansprechpartner im Zivilrecht ist:
Rechtsanwalt C. Benedikt Zeplin, Tel.: 0821-90630-77

Meidert Termine

• Mängelrüge – Gewährleistung

Referent: Rechtsanwalt Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Datum: 09.10.2014, 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr

Ort: Donauwörth

Anmeldungen (erforderlich) bei der Handwerkskammer für Schwaben, Tel.: 0821/32590

Kosten: € 39,00

• GmbH Basics – Rechtliche Grundlagen

Referent: Rechtsanwalt Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum: 16.10.2014, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Ort: Berufsbildungs- und Technologiezentrum Kempten
Kotterner Straße 39
87435 Kempten/Allgäu

Anmeldungen (erforderlich) bei der Handwerkskammer für Schwaben, Tel.: 0821/32590

Kosten: € 39,00



Bundesgerichtshof erklärt Baukostenvereinbarungsmodell für unwirksam

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24.04.2014 (Az: VII ZR 164/13) entschieden, dass § 6 Abs. 2 HOAI (2009) unwirksam ist.

Die HOAI-Novelle führte mit § 6 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Jahre 2009 erstmals die Möglichkeit einer Pauschalhonorarvereinbarung, abweichend von den Mindestsätzen der HOAI ein, wenn die Vertragsparteien das Architektenhonorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung festgelegt haben, ohne dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorgelegen haben.

Diese Vereinbarung musste schriftlich getroffen werden. Der Bundesgerichtshof hat nun festgestellt, dass diese Regelung von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage der HOAI in Artikel 10, §§ 1 und 2 MRVG nicht gedeckt ist. Da es sich bei der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nur um eine Verordnung und nicht um ein Gesetz handelt, darf sich die Verordnung nicht über die Vorgaben des Gesetzes hinwegsetzen.

Das maßgebliche Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen im Rahmen des MRVG (Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971, BGBl. I S.1745) sieht nämlich vor, dass in der maßgeblichen Honorarordnung die dort festzusetzenden Mindestsätze nur in Ausnahmefällen unterschritten werden können. Das Baukostenvereinbarungsmodell stellt aber keinen Ausnahmefall, sondern eine Öffnungsklausel für die Mindest- und Höchstsatzregelungen der HOAI dar.

Da die seit dem 17.07.2013 in Kraft befindliche HOAI 2013 unter § 6 Abs. 3 HOAI dieselbe Regelung vorsieht, muss davon ausgegangen werden, dass auch § 6 Abs. 3 der neuen HOAI unwirksam ist, da sich die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage seitdem nicht geändert hat.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0821-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de



Wichtig für Landwirte und andere PV-Anlagen-Betreiber: Wie lange stehen Unternehmer für Solaranlagen gerade?

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Viele Landwirte, private Bauherren oder auch Kommunen lassen sich Photovoltaikanlagen aufs Dach setzen und verdienen mit der Einspeisung des Solarstromes ins öffentliche Netz gutes Geld.

Für Baufirmen und Handwerksbetriebe ist das inzwischen eine gängige Aufgabe. Was aber, wenn die Anlage defekt ist? Wie lange muss der Unternehmer für Mängel an der Anlage geradestehen? Zu Photovoltaikanlagen und speziell zur Gewährleistungsfrist gibt es inzwischen eine Reihe von Urteilen, allerdings keine einheitliche Rechtsprechung. Ob Auftraggeber zwei oder fünf Jahre Gewährleistung auf ihre Anlage haben, richtet sich nämlich vor allem nach der Installationsweise der Anlage. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) definiert.

Grundsätzlich beträgt die Gewährleistung zwei Jahre. Handelt es sich um eine eigenständige, erdverbundene Anlage mit eigenem Fundament, besteht die Gewährleistungsfrist dagegen fünf Jahre, weil die Anlage in diesem Fall als Bauwerk angesehen wird. Dachanlagen sind aber selbst nicht erdverbunden, nur das Haus, auf dem sie stehen. Dachanlagen, die nur der Stromeinspeisung dienen und keine Funktion für das Haus übernehmen, genießen bei Mängeln eine zweijährige Verjährungsfrist (BGH, Urteil vom 09.10.2013 – Aktenzeichen: VIII ZR 318/12). Sind Solaranlage und Haus aber voneinander abhängig, oder ist die Anlage auf einem eigenen Fundament installiert, steigt die Verjährungsfrist auf fünf Jahre (Urteil vom 10.12.2013 – Aktenzeichen: 9 U 543/12 Bau). Darauf sollte man sich einstellen.

Ihre Ansprechpartner im Bau und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Ihr Ansprechpartner im Landwirtschaftsrecht ist:
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

Meidert intern

Die Kanzlei München zieht um!

Ab dem 08.09.2014 finden Sie uns in unseren Büroräumen an der Theresienhöhe, Franziska-Bilek-Weg 9, 80339 München.

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkel *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Dr. Christoph Röger

Robert Straubmeier

Philipp Mayr